



Dipl.-Ing. Steffen Oertelt Zwickauer Str. 211 09116 Chemnitz

An die Eigentümer des  
Flurstückes 28 der Gemarkung  
Eilenburg Flur 31  
(Erben nach Hans Pansa)

**Geschäftsbuch-Nr.:** 2025020025-8/22  
(Bitte immer angeben)  
**Bearbeiter/in:** André Guglielmi  
☎ - Durchwahl 0371/38103 - 18  
☎ - Sekretariat 0371/360483  
Mobil 0172/7814659  
Datum: 02.02.2026

## Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

### Bildung von Flurstücken in Eilenburg, Sydowstraße beantragte/s Flurstück/e: 27/3

Gemeinde: Eilenburg

Gemarkung: Eilenburg Flur 31

Ihr betroffenes Flurstück: 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen die Ergebnisse der im Zeitraum vom/am **21.01.2026** durchgeführten Katastervermessungs- und Abmarkungsarbeiten bekannt, die anlässlich einer beantragten Katastervermessung auf dem benachbarten Flurstück ausgeführt worden sind.

Die Arbeiten erfolgten gemäß des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, sowie weiterer geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Bekanntgabe der im Folgenden aufgeführten Verwaltungsakte erfolgt auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V. mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

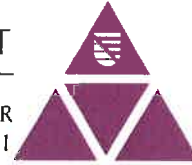
### **Bekanntgabe der Verwaltungsakte**

Mit diesem Schreiben werden die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte bekannt gegeben:

An den Flurstücksgrenzen bzw. innerhalb des betroffenen Flurstückes

- wurden Grenzpunkte wiederhergestellt und deren Abmarkung lagerichtig vorgefunden (Punkt 345).

Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem



Grundstück für jedermann sichtbar auf. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Grenzfriedens zwischen den Grundstückseigentümern ist die Abmarkung deshalb öffentlich-rechtlich vorgeschrieben.

- wurden Grenzpunkte wiederhergestellt, von deren Abmarkung gemäß Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) § 16 Abs. 3 abgesehen wird (Punkt 220).

Von der Abmarkung eines Grenzpunktes kann abgesehen werden, wenn die Lage durch eine bauliche Anlage gekennzeichnet ist (z.B. Hausecke), wenn diese unmöglich ist (z.B. unter Bäumen) oder benachbarte Flurstücke wirtschaftlich einheitlich genutzt werden.

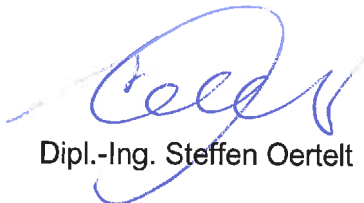
### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte**

Gegen die vorstehend **bekannt gegebenen Verwaltungsakte** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Steffen Oertelt, mit Amtssitz in der Zwickauer Str. 211 in 09116 Chemnitz einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei der vorstehend genannten Vermessungsstelle eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Als wesentlicher Bestandteil der schriftlichen Bekanntgabe ist ein Kartenauszug beigelegt, dem Sie die Lage der Punkte entnehmen können, an denen Verwaltungsakte gesetzt oder Amtshandlungen ausgeführt worden sind.

Die Kosten für die beantragten Vermessungsleistungen werden durch den / die Antragsteller / Kostenträger übernommen.



Dipl.-Ing. Steffen Oertelt